

Thema: „Gerichtsstandsvereinbarungen in Unterhaltssachen“

Die Rechtspraxis hat bei grenzüberschreitender Unterhaltsdurchsetzung nicht nur die materiell-rechtlichen Unterschiede zu bewältigen, sondern muss auch die ganze Palette internationalverfahrensrechtlicher Fragen von der internationalen Zuständigkeit, der Rechtshilfe, der internationalen Zustellung, der Anerkennung und Vollstreckung bis hin zur behördlichen Unterstützung des Bedürftigen bei der Anspruchsdurchsetzung beantworten.¹ Bereits die Unübersichtlichkeit der internationalen, europäischen und nationalen Rechtsquellen lässt dies jedoch zu einer großen Herausforderung werden.² Nichtsdestotrotz gehört zum erforderlichen Wissenstand eines Rechtsanwalts die für eine Beratung oder Prozessführung notwendige Kenntnis der internationalen Rechtsregeln.³ Selbiges kann natürlich auch für andere Stellen wie dem Jugendamt geltend gemacht werden, welche unter anderem beratend oder unterstützend bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes tätig werden. Aber auch die jeweiligen zur Entscheidung berufenen Gerichte haben sich für ein sachgerechtes Urteil der Herausforderung zu stellen.

Mit Inkrafttreten der EuUnterhaltsVO⁴ am 18. Juni 2011 hat die beschriebene komplexe Rechtslage für grenzüberschreitende Unterhaltsfälle nunmehr einschneidende Änderungen erfahren.⁵ Dem lag insbesondere die Erwägung zugrunde, die grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung zu vereinfachen und zu beschleunigen.⁶

Der Vortrag soll sich den wesentlichen Neuerungen bei Gerichtsstandsvereinbarungen in grenzüberschreitenden Unterhaltssachen widmen und somit insbesondere dem Bedürfnis der vertragsgestaltenden, beratenden und entscheidenden Rechtspraxis genügen, welche vor allem im Zusammenhang mit dem Abschluss von Eheverträgen, Scheidungsfolgevereinbarungen oder auch Unterhaltsvereinbarungen die Möglichkeit von Gerichtsstandsvereinbarung zu erwägen hat bzw. über dessen Wirksamkeit zu entscheiden hat.⁷ Hierzu sollen Zulässigkeit, Voraussetzungen, Form und Wirkungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach neuem Internationalen Unterhaltsrecht – hier insbesondere Art. 4 EuUnterhaltsVO – aufgezeigt werden.

¹ Vgl. *Martiny*, FamRZ 2008, 1681 (1682).

² *Martiny*, FamRZ 2008, 1681 (1682) m.w.N.

³ OLG Koblenz NJW 1989, 2699.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18.12.2008 (ABl. EU 2009 Nr. L 7, S. 1).

⁵ *Lipp*, Festschrift Pintens, S. 101.

⁶ Vgl. Erwägungsgrund (4), (9) und (10) der EuUnterhaltsVO.

⁷ *Rauscher/Andrae*, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 4 EG-UntVO Rn. 2.